

Checkliste Photovoltaikanlage

Mandantenname	
Mandantennummer	

1. Stammdaten

- Standort der Anlage
- Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage
- **Hinweis: ab 01.02.2019 Registrierungspflicht im Marktstammdatenregister**
- Nennleistung der Anlage in kWp:
- Prognostizierter jährlicher Stromertrag in kWh:.....
- Anlage mit Selbstverbrauch ja nein
- **Achtung:** Inbetriebnahme ab 01.04.2012 Selbstverbrauch muss selbst abgelesen und dokumentiert werden
- Anschaffungskosten der Anlage
Rechnungen über Anschaffungskosten
Montage der Anlage
Kosten für Dachaufbauten und – arbeiten
Blitzschutz, Planungskosten
Fahrtkosten mit eigenen PKW (km x 0,30 €)

- Verträge/Belege über erhaltene Zuschüsse aus Förderprogrammen
- Vertrag/Bestätigung der Einspeisevergütung mit dem Energieversorgungsunternehmen

2. Umsatzsteuerliche Regelungen

- Zuordnung zum Unternehmensvermögen
- Unternehmerische Nutzung > 10 % erforderlich
- Kleinunternehmerregelung nach § 19 UStG **ab 2021**
 - Umsatz im Vorjahr < 22.000 €
 - und**
 - Umsatz laufendes Jahr mit sachgerechter Schätzung < 50.000 €
 - nein, Regelbesteuerung
 - ja, Kleinunternehmerregelung möglich → Option zur Regelbesteuerung möglich

aber

- falls nein → Regelbesteuerung § 1 Abs. 1 UStG
- falls ja → kein Vorsteuerabzug nach § 15 UStG
- Mindestanforderungen für Rechnungen §§ 14 ff UStG
- Vorsteuerabzug nach 15 UStG
- Abgabe von USt Voranmeldungen **ab 01.01.2021** bei Neugründung vierteljährlich möglich

3. Steuerliche Besonderheiten beim Betrieb einer Photovoltaikanlage

- gesonderte und einheitliche Feststellung der Einkünfte kann bei Ehegatten nach § 180 Abs. 3 Nr. 2 AO unterbleiben wenn,
 - leicht überschaubarer Sachverhalt
 - Ermittlung und Verteilung der Einkünfte ist „einfach“
- Gewerbesteuerbefreiung nach § 3 Nr. 32 GewStG bei installierter Leistung bis zu 10 Kilowatt
- Investitionsabzugsbetrag nach § 7g EStG in Höhe von 40 % **ab 2021** 50 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten vor Anschaffung oder Herstellung möglich
- gegebenenfalls einbehalten von 15 % **Bauabzugsteuer § 48 EStG**

4. Benötigte Jahresdaten

- Jahreskontoauszug des(r) Darlehen zur Finanzierung der Anlage
- Kontoführungsgebühren/Zinsen lfd. Girokonto der Photovoltaikanlage
- Jahresabrechnung des Energieversorgungsunternehmens mit Ausweis Selbstverbrauch
- Selbstverbrauchter Strom in kWh vom 01.01. – 31.12.
- Erlöse Direktvermarktung (z.B. Strom an Mieter)
- Umsatzsteuervoranmeldung Januar bis Dezember bzw. I bis IV Quartal
- Letzter Umsatzsteuerbescheid

5. Aufstellung der laufenden Kosten

- Reparaturkosten (*Rechnungen*)
- Miete der Dachnutzung (*Mietvertrag*)
- Steuerberatungskosten (*Vergütungsrechnung*)
- Versicherung der Photovoltaikanlage (*Versicherungspolice(n)*)
- Aufstellung der betrieblichen Fahrtkosten (*Datum, km, Ort, Grund der Fahrt*)
- Telefonkosten (*sachgerechte Schätzung*)
- Porto (*Einzelnachweise*)
- Bürobedarf (*Rechnungen*)
- Sonstige Kosten
-
-
-

6. Problemfeld Batteriespeicher

Photovoltaikanlagen sind oder werden nachträglich häufig mit Speichersystemen sog. Batteriespeichern versehen.

Grundsätzlich wird zwischen AC- und DC-Speichersystemen unterschieden. Die Begriffe AC und DC stehen in diesem Zusammenhang für Alternating Current und Direct Current, also Wechselstrom und Gleichstrom.

Eine rechtzeitige und eindeutige Zuordnungsentscheidung zum Unternehmensvermögen ist für Zwecke der Umsatzsteuer unabdingbar!

Umsatzsteuerliche Regelungen

a) Anschaffung einer Komplettanlage incl. Stromspeicher

- Einheitliches Wirtschaftsgut
- Nutzung > 10 % unternehmerisch Zuordnung zum Unternehmensvermögen
- Vorsteuerabzug nach § 15 UStG

b) Nachrüstung einer Anlage mit Stromspeichergerät

Stromspeichergerät ist ein eigenes Zuordnungsobjekt zum Unternehmensvermögen

Variante 1

eingespeicherter Strom nur für Privatzwecke entnommen

- umsatzsteuerlich Privatvermögen
- kein Vorsteuerabzug nach § 15 UStG

Variante 2

- Stromentnahme aus Speicher > 10 % betrieblich
- Unternehmensvermögen
- Vorsteuerabzug nach § 15 UStG

Unternehmerische Nutzung eines Speichers:

- Nutzung als geregelter Speicher durch Netzbetreiber
- Einspeisung Strom vom Speicher in das Netz
- Unternehmerische Nutzung über Strom-Cloud
- Lieferung von Strom aus Speicher an Mieter
- Verbrauch von Strom aus Speicher für eigene Büroräume
- Verbrauch von Strom aus Speicher für betriebliches E-Auto

Ertragssteuerliche Regelungen

AC gekoppelte Batteriespeicher sind selbständige Wirtschaftsgüter mit einer Nutzungsdauer von ca. 10 Jahren. Voraussetzung für eine Aktivierung im Betriebsvermögen und Abschreibung setzt eine betriebliche Nutzung von mindestens 10 % voraus.

DC gekoppelte Betriebsspeicher sind unselbständige Bestandteile der Photovoltaikanlage und sind zusammen mit der Photovoltaikanlage abzuschreiben. Bei nachträglicher Anschaffung wird auf der Restnutzungsdauer der Photovoltaikanlage abgeschrieben.

Hinweis:

Einspeisung von erzeugtem Strom in die Cloud und anschließender Selbstverbrauch führt zur Zuordnung des Batteriespeichers zum Privatvermögen und somit zum Abzugsverbot.

Gewinnerzielungsabsicht bei kleinen Photovoltaikanlagen und vergleichbaren Blockheizkraftwerken

BMF-Schreiben vom 29.10.2021

Eine **Gewinnerzielungsabsicht** bei kleinen Photovoltaikanlagen und vergleichbaren Blockheizkraftwerken mit installierter Leistung bis 10 kW,

- auf zu eigenen Wohnzwecken genutzten Ein- und Zweifamilienhausgrundstücken einschließlich Außenanlagen (z. B. Garagen)
- Inbetriebnahme nach dem 31.12.2003

wird nicht unterstellt

und

- keine weitere steuerliche Erfassung der Anlage ab schriftlicher Antragstellung. Der Antrag (Mustererklärung) auf Verzicht ist **unwiderruflich**
- Gewinne oder Verluste aus zurückliegenden Veranlagungszeiträumen **bleiben unverändert veranlagt**, d. h. keine Einkommensteueränderungsbescheide, **es sei** denn die Bescheide sind nach § 164 AO unter **Vorbehalt der Nachprüfung** bzw. nach § 165 AO mit **Vorläufigkeitsvermerk** in Bezug auf Gewinnerzielungsabsicht versehen, in diesen Fällen ist eine **rückwirkende Bescheidänderung** möglich.

aber

- Werbungskosten (Abschreibung, Zinsen, Reparaturen) sind **nicht mehr abzugsfähig**

Empfehlung:

- nach Ablauf von 5 Jahren kann die Besteuerung als Kleinunternehmer nach § 19 UStG beantragt werden (Umsatz weniger als 22.000,00 € incl. Umsatzsteuer)

Zu beachten:

- Mitteilung an den **Netzbetreiber**, dass Besteuerung als Kleinunternehmer nach § 19 UStG ab **TT.MM.JJJJ** erfolgt, mit der Folge, dass die Einspeisevergütung um die Umsatzsteuer vermindert wird
- Mitteilung an die **Versicherungsgesellschaft**

Weitere Informationen:

Mustererklärung für die Wahrnehmung der Vereinfachungsregelung bezüglich der Gewinnerzielungsabsicht

Merkblatt: Liebhabereiwahlrecht bei kleinen Photovoltaikanlagen & Blockheizkraftwerke

Weitere Themen, Vordrucke und Anträge

Neuregelung der Besteuerung durch das Jahressteuergesetz 2022 mit Gültigkeit ab 01.01.2023

Maßnahmen zur Förderung des Ausbaus von Photovoltaikanlagen mit Wirkung zum 1. Januar 2023 steuerliche und bürokratische Hürden bei der Installation und dem Betrieb von Photovoltaikanlagen werden abgebaut.

1. Einführung einer Ertragsteuerbefreiung § 3 Nr. 72 EStG

Es wird eine Ertragsteuerbefreiung für Einnahmen aus dem Betrieb von Photovoltaikanlagen bis zu einer Bruttonennleistung (lt. Marktstammdatenregister) von 30 kW auf Einfamilienhäusern und Gewerbeimmobilien bzw. 15 kW je Wohn- und Gewerbeeinheit bei übrigen, überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden (z.B. Mehrfamilienhäuser, gemischt genutzte Immobilien) eingeführt.

2. Einführung eines 0 % Steuersatzes in der Umsatzsteuer

Für die Lieferung, den innergemeinschaftlichen Erwerb, die Einfuhr und die Installation von Photovoltaikanlagen und Stromspeichern soll in Zukunft ein umsatzsteuerlicher Nullsteuersatz gelten, soweit es sich um eine Leistung an den Betreiber der Photovoltaikanlage handelt und die Anlage auf oder in der Nähe von Privatwohnungen, Wohnungen sowie öffentlichen und anderen Gebäuden, die für dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten genutzt werden, installiert wird. Da Photovoltaikanlagenbetreiber bei der Anschaffung der Anlage damit nicht mehr mit Umsatzsteuer belastet werden, müssen diese nicht mehr auf die Kleinunternehmerregelung verzichten, um sich die Vorsteuerbeträge erstatten zu lassen. Sie werden damit von Bürokratieaufwand entlastet.